

# STATUTEN

## Der Familienausgleichskasse der Gewerkschaften FAK

---

Name, Sitz und Zweck	<p>Art. 1 Unter dem Namen "Familienausgleichskasse der Gewerkschaften" (nachstehend FAK genannt) besteht, mit Sitz in Bern, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Zweck der FAK ist die Ausrichtung von Familienzulagen an die Angestellten der angeschlossenen Organisationen.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 2 Der FAK ist bestimmt für die verschiedenen Organisationen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und seiner ihm angeschlossenen Gewerkschaften mit Sitz im Kanton Bern. Über Beitrittsgesuche anderer nahestehender Organisationen beschliesst der Vorstand.</p>
Austritt und Ausschluss	<p>Art. 3 Der Austritt kann, nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung, durch eingeschriebenen Brief jeweils auf Ende des Jahres erfolgen. Ausserterminliche Austritte sind nur bei Betriebsauflösungen und aufgrund gesetzlicher Vorschriften möglich. Mitglieder, die ihren finanziellen und übrigen Verpflichtungen der FAK gegenüber nicht nachkommen, fahrlässig oder absichtlich die vorgeschriebene Anzeigepflicht verletzen oder sonst wie den Interessen der FAK zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.</p>
Verpflichtungen bei Austritt oder Ausschluss	<p>Art. 4 Austritt oder Ausschluss als Mitglied der FAK entbindet nicht von den Verpflichtungen, die in den Statuten und Reglementen festgelegt sind, bis der Austritt oder der Ausschluss rechtskräftig geworden sind.</p>
Verlust der Anspruchsrechte	<p>Art. 5 Aus der Kasse ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf einen Anteil am FAK-Vermögen noch auf irgendwelche Rückvergütungen Anspruch; sie haften jedoch für alle ihnen aus diesen Statuten, Reglementen oder Verfügungen der FAK-Organe bis zum Austrittsdatum obliegenden finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Kasse.</p>
Haftung	<p>Art. 6 Für die Verbindlichkeiten der FAK haftet ausschliesslich das Kassenvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Vereinsorgane	<p>Art. 7 Die Organe der FAK sind: a) die Delegiertenversammlung b) der Vorstand c) die Verwaltung d) die Revisionsstelle</p>
Delegiertenversammlung	<p>Art. 8 Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der FAK. Sie besteht aus den Vertretern / Vertreterinnen der Mitglieder. Das Delegationsrecht ist wie folgt geregelt: - 1 Delegiertenstimme für Mitglieder von 1 bis 20 Arbeitnehmenden - 2 Delegiertenstimmen für Mitglieder von 21 bis 100 Arbeitnehmenden - je 1 Delegiertenstimme pro weitere 50 Arbeitnehmenden Bis maximal 10 Delegiertenstimmen pro Mitglied. Die Mitglieder bestimmen ihre Delegierten selbst. Nur anwesende Delegierte haben Stimmrecht.</p> <p>Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Die Abstimmungen werden nur auf besonderen Beschluss geheim vorgenommen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht der Antragstellung und beratende Stimme.</p> <p>Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal bis spätestens Ende Juni statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch Beschluss des Vor</p>

standes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durch den Vorstand schriftlich einberufen.

Die schriftliche Einberufung zur ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt mindestens sechs Wochen vor der Tagung. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind mind. 8 Tage im Voraus durch den Vorstand einzuberufen.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Traktandenliste verzeichnet sind, darf erst an einer nächsten Delegiertenversammlung Beschluss gefasst werden. Die Protokolle der Delegiertenversammlungen werden den Mitgliedern und den Delegierten zugestellt.

Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

#### Art. 9

Befugnisse der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Genehmigung der Statuten und ihrer Revision.
2. Genehmigung des Kassenreglements.
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
4. Genehmigung des Berichtes der Revisionsstelle
5. Wahl des Präsidiums.
6. Wahl des Vorstandes.
7. Wahl der externen Revisionsstelle.
8. Festsetzung der Beitragsansätze und der Höhe der Zulagen im Rahmen der gesetzlichen Mindestvorgaben.
9. Ausschluss von Mitgliedern.
10. Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte.
11. Beschlussfassung über die Auflösung der FAK und die Verwendung des Vereinsvermögens.

#### Art. 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vize-Präsidenten / der Vize-Präsidentin und drei weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Amtsantritt erfolgt unmittelbar nach der Wahl durch die Delegiertenversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin oder, wenn zwei seiner Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, verlangen.

#### Art. 11

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Die Vertretung der FAK nach aussen.
2. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
3. Die Überwachung der Geschäfte der Verwaltung.
4. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
5. Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.
6. Die Aufstellung allfälliger Reglemente und Weisungen.
7. Anstellung von Personal oder Mandatsvergabe an Dritte.
8. Die Aufnahme von Mitgliedern.
9. Die Behandlung von Beschwerden von Mitgliedern und gegen Mitglieder.
10. Die Beschlussfassung über Sanktionen gegenüber Mitgliedern und Anspruchsberechtigten, die ihre statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhalten.
11. Die Behandlung von Gesuchen von Mitgliedern und Angestellten hinsichtlich Beitragszahlungen und Gewährung von Familienzulagen in Spezialfällen.
12. Die Anlage liquider Geldmittel.

Der Vorstand kann einzelne seiner Befugnisse an die Kassenleitung übertragen.

Verwaltung	<p>Art. 12 Die Verwaltung der FAK untersteht der Kassenleitung. Die Kassenleitung wohnt den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme bei. Sie erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit und den finanziellen Stand der FAK. Sie führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Die damit verbundene Verantwortung und die entsprechenden Kompetenzen werden separat geregelt.</p>
Revisionsstelle	<p>Art. 13 Die externe Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung der FAK und erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht.</p>
Unterschriften	<p>Art. 14 Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident / die Präsidentin, der Vize-Präsident / die Vize-Präsidentin und die Kassenleitung kollektiv zu zweien. Zur Behandlung laufender Geschäfte kann der Kassenleitung, im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben, Einzelunterschrift eingeräumt werden.</p>
Geschäftsjahr	<p>Art. 15 Das Geschäftsjahr der FAK entspricht dem Kalenderjahr.</p>
Leistungen, Anspruchsberechtigung	<p>Art. 16 Die FAK muss mindestens die Bestimmungen des Gesetzes über die Familienzulagen im Kanton Bern respektive des Bundesgesetzes über die Familienzulagen erfüllen. Die Delegiertenversammlung kann weitergehende Regelungen beschliessen.</p> <p>Die nähere Regelung der Anspruchsrechte, Art der Berechnung, Erhebung der Mitgliederbeiträge sowie die Auszahlung der Familienzulagen werden durch die Kassenleitung umschrieben. Falls erforderlich, kann der Vorstand auch spezielle Reglemente erlassen.</p> <p>Bei Auslegungstreitigkeiten und fehlenden Angaben gelten für die FAK prinzipiell die Gesetze und Verordnungen des Kantons Bern respektive des Bundesgesetzes über die Familienzulagen.</p>
Beiträge	<p>Art. 17 Zur Deckung der Ausgaben für die Familienzulagen und anderer Leistungen, die Verwaltungskosten und die Äufnung einer Schwankungsreserve sowie für ihr allfällig zugewiesene weitere Aufgaben erhebt die FAK von ihren Mitgliedern Beiträge.</p>
Auflösung der FAK	<p>Art. 18 Die Auflösung der FAK kann nach vollständiger Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind und sich mindestens zwei Drittel der Anwesenden für die Auflösung aussprechen.</p> <p>Im Falle einer Auflösung der FAK beschliesst die zuständige Delegiertenversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die (zeitliche) Inkraftsetzung der Auflösung und über die Verwendung des Vermögens.</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 19 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 2. Dezember 1961. Sie wurden an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 23. September 2009 genehmigt. Die vorliegenden Statuten wurden am 14. Oktober 2009 durch das kantonale Amt für Sozialversicherungen und Stiftungsaufsicht genehmigt und treten rückwirkend per 01. Januar 2009 in Kraft.</p>

Der Präsident  
Ruedi Hediger



Die Kassenleiterin  
Franziska Flückiger

